

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen appellieren mit einem 10 Punkte Paket an die zukünftige Bundesregierung und alle politisch Verantwortlichen

Kinderrechte ins Regierungsprogramm! Alle Kinder haben die gleichen Rechte! Kein Kind darf benachteiligt werden!

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention und durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen und bestmöglich umzusetzen. Im Sinne unserer Aufgabe die Kinderrechte in Österreich zu stärken, weisen wir in unseren Stellungnahmen (<https://www.kija.at/stellungnahmen>) auf kinderrechtliche Lücken hin. Anlässlich der derzeit stattfindenden Verhandlungen zur Regierungsbildung weisen die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs nun nachdrücklich auf

ein klares Bekenntnis zu den Kinderrechten im Regierungsprogramm

hin, beleuchten ausgewählte kinderrechtliche Handlungsfelder und laden mit einem 10 Punkte Paket dazu ein, die gemeinsame Verantwortung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wahrzunehmen.

Es ist höchste Zeit, dass wir gemeinsam:

- Kinderschutz stärken,
- Bildung entwickeln,
- Psychische Gesundheit sichern,
- Inklusion fördern,
- Kinderarmut abschaffen,
- Kinder- und Jugendhilfe reformieren,
- Delinquenz verhindern,
- Umwelt und Klima schützen,
- Kinderrechte zugänglich machen und
- die UN-Kinderrechtskonvention verankern.

Bei allen Bereichen wird darauf hingewiesen, dass der digitale Raum insbesondere für junge Menschen als Querschnittsmaterie stets mitbedacht werden muss. Dies spiegelt sich auch in dem 10 Punkte Paket wieder.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen führen zu diesen Punkten konkrete Maßnahmenvorschläge aus und sind jederzeit zur Zusammenarbeit an der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und weiteren Stärkung der Kinderrechte in Österreich bereit.

Das 10 Punkte Paket der österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen

1. Recht auf Schutz vor Gewalt

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist ein wesentliches Kinderrecht. Niemand darf Kindern Gewalt antun – weder zu Hause, in der Schule, im Kindergarten, in Vereinen, im Krankenhaus oder wo sie sich sonst aufhalten. Kinderschutzkonzepte sind ein wirksames Mittel, um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzubeugen.

Neben den seit dem Schuljahr 2024/25 verpflichtenden Kinderschutzkonzepten in Schulen braucht es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwält*innen weitere Maßnahmen:

- Förderung der Prävention von Gewalt als zentraler Ausgangspunkt;
- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Regelung, damit es in jeder elementarpädagogischen Bildungseinrichtung in Österreich ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept geben muss;
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die verpflichtende Einführung eines Kinderschutzkonzepts in sämtlichen Organisationen oder Vereinen, in denen sich Kinder und Jugendliche engagieren bzw. betreut werden;
- Ausbau finanzieller Anreize für die Einführung eines Kinderschutzkonzeptes in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten;
- Ausbau von Kinderschutzkonzepten als Fördervoraussetzung;
- Vereinfachung des Zugangs zum Strafregisterauszug inklusive kostenlose Ausstellung für den Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendarbeiter*innen einmal pro Jahr;
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Installation externer Beschwerde- und Beratungsstellen für alle oben genannten Organisationen/Institutionen für Kinderschutzfälle;
- Erweiterung von Maßnahmen gegen Kinderhandel in Österreich wie bspw. die Schaffung von auf dieses Thema spezialisierten Einrichtungen;
- Ausweitung der bereits bestehenden Regelung im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) für Filmaufnahmen auf Kidfluencer, insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz;
- Die spezifische Berücksichtigung von Kinderrechten und Kinderschutz im digitalen Raum;

2. Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung ist eines der wichtigsten Kinderrechte. Umgesetzt werden muss insbesondere Artikel 1 BVG Kinderrechte, in dem jedem Kind das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung normiert wird. Die Etablierung von Kinderschutzkonzepten in Schulen ist ein bedeutender Schritt zur Umsetzung der Kinderrechte – zu betonen ist hier neben der tatsächlichen Umsetzung die Gewährleistung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Als Kinder- und Jugendanwaltschaften möchten wir verstärkt darauf hinweisen, dass zum Gelingen der bestmöglichen Entwicklung und einer guten Bildungsgemeinschaft die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Schulen essentiell ist.

Deshalb empfehlen die Kinder- und Jugendanwält*innen gemeinsam insbesondere folgende Maßnahmen:

- Aktive Förderung von Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungsbereich durch eine sozialindexbasierte Ressourcenzuteilung wie bspw. durch einen Chancenindex;
- Sicherstellung von ausreichenden Ressourcen für Inklusion von jungen Menschen;
- Der Ausbau von schulpsychologischen und psychosozialen Fachkräften sowie Beratungslehrer*innen muss vorangetrieben bzw. in ein flächendeckendes, integriertes Angebot an Schulen und Kindergärten im Sinne von Gesundheitsteams mit gemeinsamer Verantwortung für die Bedürfnisse der Kinder umgewandelt werden;
- Gewährleistung und Stärkung von pädagogischer Normverdeutlichungsarbeit durch Bildungspersonal im schulischen Kontext;
- Förderung der Partizipation bei der Umsetzung der Kinderschutzkonzepte;
- Stärkung des Zugangs zum Recht von jungen Menschen durch kindgerechte und effektive Beschwerdewege;
- Digital Literacy und Förderung der Rechte von Kindern im digitalen Raum;
- Stärkung des Wissens über Kinderrechte und Demokratie in Kindergärten und Schulen;

3. Recht auf Gesundheit: Fokus psychische Gesundheit

Vermeehrt leiden Kinder und Jugendliche seit Beginn der Corona-Pandemie unter psychischen Problemen. 55 Prozent der im Rahmen einer Studie der Donau-Universität Krems (in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien) befragten Jugendlichen ab 14 Jahre zeigen depressive Symptome. Neben den erschreckenden Zahlen ist die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung in Österreich absolut unzureichend.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen folgende Maßnahmen an:

- Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden;
- Sensibilisierung von Elementarpädagog*innen und Lehrer*innen zum Thema psychische Gesundheit;
- Therapie ist für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu finanzieren (Ausbau und nachhaltige Verankerung der Initiative Gesund aus der Krise);
- Alle Psychotherapeut*innen, die sich auf der Qualitätsliste des ÖBVP für Kinder- und Jugendlichen-Therapie befinden, sollten von Kassen als Kinder- und Jugendlichentherapeut*innen anerkannt werden und direkt abrechnen können;
- Implementierung von Behandlungen und Betreuungen im gewohnten Umfeld nach Wiener Vorbild in allen Bundesländern;
- Übergangsregelung bei Fachkräftemangel durch Einbindung anderer Fachärzt*innen sowie Berufsgruppen im stationären Bereich;

4. Das Recht auf Inklusion

Kinder mit Behinderungen haben das Recht, dass sie zuallererst als Kinder gesehen werden. Gemäß Art 6 BVG hat jedes Kind mit Behinderungen auch den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen Bedürfnissen Rechnung tragen. Dies umfasst, dass Gleichbehandlung und Teilhabe in allen Bereichen des täglichen Lebens ermöglicht wird. Wie der UN-Kinderrechtsausschuss und der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits wiederholt angemerkt haben, ist diese Verpflichtung in Österreich noch nicht in allen Bereichen umgesetzt.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen regen daher die Umsetzung folgender Maßnahmen an:

- Bekenntnis zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2022–2030;
- Neuverhandlung und Anpassung des seit 1992 geltenden Sonderpädagogischen Förderbedarf-Schlüssels an die tatsächlichen Erfordernisse;
- Festlegung eines Rechtsanspruchs für Kinder mit Behinderung auf ein 11. und 12. Schuljahr in inklusiven Settings;
- Schaffung der Möglichkeit einer Verlängerung des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung vor Schuleintritt bei Entwicklungsverzögerung;
- Flächendeckende Umsetzung bedarfsgerechter persönlicher Assistenz für Kinder mit Behinderung im Bildungsbereich und allen weiteren Lebensbereichen;
- Österreichweite Bewusstseinskampagne, um Kinder mit Behinderungen als aktiv am Lebensalltag Teilhabende sichtbar zu machen;

5. Das Recht auf Entwicklung und Entfaltung: Fokus Kinderarmut

Rund jedes fünfte Kind in Österreich ist armutsgefährdet. Im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung ist es für junge Menschen also wahrscheinlicher, dass sie von Armut bedroht sind. Die Folgen wirken sich oft auf das gesamte Leben und die Entwicklung von den betroffenen jungen Menschen aus und verursachen jährlich außerordentlich hohe Folgekosten. Diesen Zahlen steht die Tatsache gegenüber, dass mit Artikel 1 BVG Kinderrechte ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung und damit effektiv anwendbare, soziale Grundrechte in der österreichischen Verfassung verankert wurden. Der Nationale Aktionsplan Kinderchancen zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie enthält viele notwendige Handlungsschritte zur Abschaffung von Kinderarmut, die nun gemeinsam umgesetzt werden müssen.

Deshalb weisen die Kinder- und Jugendanwält*innen auf folgende Maßnahmen hin:

- Umsetzung des Nationalen Aktionsplan Kinderchancen zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie unter Einbindung der Zivilgesellschaft;
- Sicherstellung von ausreichenden Unterstützungsleistungen im Sinne des Rechts auf Entwicklung und Entfaltung, wie bspw. durch eine Kindergrundsicherung;
- Abbau bürokratischer Hürden zur Stärkung der Wirksamkeit von Transfer- und Sozialleistungen;
- Stärkung eigener Ansprüche von jungen Menschen;
- Berücksichtigung der Kinderkostenstudie und Ausbau von österreichweit einheitlichen bedarfsgerechten Kinderrichtsätzen;
- Ausbau von ausreichenden, kostenfreien diagnostisch-therapeutischen Angeboten für alle Kinder mit Entwicklungsstörungen und Erkrankungen;
- Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherung in die Bestimmung des § 9 ASVG aufzunehmen;

6. Das Recht auf Schutz und Fürsorge: Fokus Kinder- und Jugendhilfe

Durch die Kompetenzverschiebung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu den Bundesländern haben sich die bereits davor schon vorhandenen Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verfestigt und verschärft. Mit der Art. 15a Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Kinder- und Jugendhilfe sollte der Gefahr einer Uneinheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich entgegengewirkt werden. Dieses Ziel wurde allerdings nicht erreicht. Durch ihre unspezifische Form behindert die Vereinbarung sogar die Etablierung und Weiterentwicklung fachlicher und struktureller Standards in der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie auch die Verbesserung von Standards an die einstimmige Vereinbarung zwischen allen

Ländern und dem Bund bindet. Entsprechende Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen fehlen zudem.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen gemeinsam mit dem Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und FICE Austria insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Eine Reform der derzeitigen Kinder- und Jugendhilfe, um allen Kindern und Jugendlichen in Österreich auch tatsächlich gleiche Chancen zu bieten;
- Eine wissenschaftliche Evaluierung der aktuellen Kompetenzverteilung in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und –psychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung sowie niederschwelliger sozialer Arbeit und Sozialer Dienste (z. B. Burschengruppen, Sozialkompetenzgruppen, Anti-Aggressionstraining, etc.);
- Die Sicherstellung der bestmöglichen, altersgerechten Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform, sowie der Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung;
- Ressourcen für verstärkte Beziehungsarbeit mit individueller, engmaschiger und intensiver Betreuung der Kinder und Jugendlichen, v.a. bei bereits erfolgter stationärer Unterbringung;
- Förderung der Forschung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe;
- Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sofort und ohne Verzögerung einen Obsorgeberechtigten zur Seite zu stellen;

7. Recht auf ein Mindestalter im Strafverfahren / Kinderdelinquenz

Angesichts der aktuellen Überlegungen zu Straftaten von unter 14-Jährigen (Kinderdelinquenz) sehen die Kinder- und Jugendanwält*innen einen kinderrechtlich geprägten Handlungsbedarf bezüglich der Delinquenz einiger weniger Kinder und die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen. Dabei steht völlig außer Frage, dass die Senkung der Strafmündigkeit keine adäquate Lösung darstellt. Auch der Ausschuss über die Rechte des Kindes führt in den Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2019) aus, dass eine Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters auf unter 14 Jahren absolut zu unterlassen ist.

Vielmehr müssen diese von den zuständigen Behörden entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt und betreut werden. Die Kinder- und Jugendanwält*innen regen daher folgende Maßnahmen an:

- Fokussierung auf frühestmögliche und passgenaue Präventionsmechanismen;
- Effektivere Vernetzung der im Rahmen der Prävention und Intervention involvierten Systeme, wie Polizei, Sozialarbeit, psychotherapeutischen Institutionen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Sozialnetzkonferenzen);
- Stärkung und Unterstützung der elterlichen Verantwortlichkeit;
- Gefährdungsmeldungen mit niederschweligen Meldungen zu „Sorge um das Kind“ ergänzen;
- Gezielte bundesweite Kampagne mit Role-Models zum Thema „männliche Identität, Grenzen bewusst machen und setzen“;
- Verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (beispielsweise Konzepte Neue Autorität oder Neurodeeskalation) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildungseinrichtungen;
- Standardisierte Information der Kinder- und Jugendhilfe zu Polizeiberichten unmündige Minderjährige betreffend und einheitliche Behandlung derselben im Sinne der Präventionsarbeit mit verpflichtenden Gesprächen;

8. Recht auf intakte Umwelt und Klima

Nach wie vor ist das Thema Klimaschutz ein brandaktuelles Thema, das vor allem Kinder und Jugendliche stark beschäftigt. Ende Juli 2022 wurde von der UN-Generalsversammlung das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt und wurden Staaten, internationale Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen aufgefordert, ihre Anstrengungen zum Klimaschutz zu verstärken. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich sind Klimaschutz und Kinderrechte in Österreich durch den Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung und die Wahrung der Interessen im Sinne der Generationengerechtigkeit untrennbar miteinander verbunden.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen folgende Maßnahmen an:

- Erlass eines Klimaschutzgesetzes, das eine klare, effektive Sichtweise auf den Schutz der ökologischen Kinderrechte und der Rechte zukünftiger Generationen beinhaltet;
- Berücksichtigung und Anwendung der Bestimmungen des Art 1 BVG Kinderrechte im Sinne der ökologischen Kinderrechte;
- Tatsächliche Anwendung der bestehenden Abschätzungsmechanismen der WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Kinderrechte;

- Umsetzung der in den internationalen Überprüfungsmechanismen genannten Forderungen bzw. Empfehlungen;
- Verstärkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes;

9. Zugang zu den Kinderrechten verbessern

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften setzen wir uns für Kinderrechte ein. Wir bieten Beratung für junge Menschen und ihre Bezugspersonen an und halten engen Kontakt zu Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und vielen weiteren Kooperationspartner*innen.

Wir sehen, dass wir gemeinsam den Zugang zu den Rechten von jungen Menschen weiter verbessern müssen und empfehlen:

- Stärkung von Ombudsstellen als Stellen für den Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Recht und Wissen über die Unterstützungssysteme;
- Verbesserung der Partizipation von jungen Menschen in Rechtssetzungsprozessen;
- Entwicklung zugänglicher Rechtstexte unter Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen;
- Umfassende und durchgängige Sicherstellung von kindgerechten Informationen und spezifisch geschultem Personal;
- Ausbau von kindgerechten Beschwerdemöglichkeiten in allen Bereichen;
- Ermöglichung von strategischem Prozessieren als ultima ratio zur Durchsetzung von Kinderrechten;

10. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention

2011 erhielten Kinderrechte erstmals in Österreich Verfassungsrang. Jedoch wurden in den BVG-Kinderrechte nicht alle von Österreich nach der UN-Kinderrechtskonvention ratifizierten Rechte übernommen. Wesentliche Geltungsbereiche wurden ausgespart, was eine maßgebliche Schwächung der Kinderrechte bedeutet.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen folgende Maßnahmen an:

- Vollständige Verankerung der Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- Schaffung einer Prüfmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit den Standards der UN-Kinderrechtskonvention durch den Verfassungsgerichtshof;

Das 10 Punkte Paket an die zukünftige Bundesregierung und alle politisch Verantwortlichen;
Österreichische Kinder- und Jugendanwält*innen, November 2024

- Ermöglichung der Individualbeschwerde an den UN-Kinderrechteausschuss durch die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-KRK;
- Schaffung eines Österreichweiten Kinderrechte-Monitoringausschusses mit Beteiligung der Kinder- und Jugendanwaltschaften;

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

